

Häufig gestellte Fragen zum Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“

Wichtiger Hinweis: Bei den untenstehenden Ausführungen handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen und Orientierungshilfen, die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der Förderung bleibt im Einzelfall dem Regierungspräsidium Darmstadt (Bewilligungsbehörde) vorbehalten. Grundlage der Bewilligung ist die Förderrichtlinie vom 15. März 2016 (StAnz. 28.03.2016, Nr. 13/2016 S. 370).

- 1. Können Kurse auch mit weniger als 300 Unterrichtseinheiten (UE) gefördert werden?**
Laut Richtlinie sollen die Kurse 300 UE haben, eine Verringerung der Stundenanzahl ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 2. Welchen Umfang und Inhalt soll das Kurskonzept haben?**
Zur Beschreibung der Kurskonzeption soll die zum Download stehende Vorlage verwendet werden (www.integrationskompass.de). Inhalte sollen im Rahmen dieses Formulars kurz beschrieben werden.
- 3. Können Kosten für Miete abgerechnet werden?**
Tatsächlich gezahlte und nachgewiesene Mieten können berücksichtigt werden. Kalkulatorische/intern verrechnete Mieten können hingegen nicht abgerechnet werden.
- 4. Kostenpauschalen:**
 - a. Können Pauschalen für Unterrichtsmaterial abgerechnet werden?**
Ja, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann Unterrichtsmaterial pauschal abgerechnet werden. Die Pauschale beträgt 2,25 Euro pro UE = 675 Euro pro Kurs. Mit der Pauschale sind alle Unterrichtsmaterialien, Kopien, Lehrbücher, Schreibmaterial etc. abgedeckt.
 - b. Können Verwaltungskosten pauschal abgerechnet werden?**
Ja, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 Prozent der maximalen Förder-summe (1.050 Euro) kann geltend gemacht werden. Hierin sind alle Verwaltungskosten, Overheadkosten, o.Ä. berücksichtigt.
- 5. Können von den Teilnehmenden Kursgebühren erhoben werden?**
Es bleibt den Sprachkursträgern überlassen, ob Gebühren erhoben werden. Aufgrund der Zielgruppe wird davon ausgegangen, dass derartige Gebühren allenfalls Symbolcharakter haben können. Sollten Kursgebühren erhoben werden, sind diese in der Kosten- und Finanzierungsplanung anzugeben.
- 6. Kann ein hauptamtlicher Stellenanteil für Koordinierungsaufgaben angesetzt werden?**
Nein, Aufwendungen für Koordinierungsaufgaben sind in der Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 1.050 Euro enthalten.

7. Welche Kursniveaus können angeboten werden?

Die Kurse sollen eine niedrigschwellige sprachliche Erstorientierung bieten. Beispielsweise auch mit dem Ziel der Erlangung des Niveaus A1 oder der Alphabetisierung.

8. Können Exkursionskosten abgerechnet werden?

Fahrtkosten, die im Rahmen des Unterrichts z.B. für Exkursionen tatsächlich entstehen, können abgerechnet werden. Dabei anfallende Eintrittspreise können ebenfalls abgerechnet werden. Grundsätzlich ist die kostengünstigste Alternative (z.B. Gruppenkarten) zu bevorzugen. Die Kosten hierfür sind der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Fahrtkosten der Teilnehmenden zum gewöhnlichen Unterrichtsort sind hingegen nicht abrechenbar.

9. Können Kosten für kursbegleitende Kinderbetreuung finanziert werden?

Ja, Kinderbetreuung kann pauschal mit zusätzlich maximal 8,00 Euro pro Unterrichtsstunde (2.400 Euro pro Kurs) gefördert werden. Die betreuten Kinder sollen unter drei Jahren alt sein und es sollen mindestens drei Kinder pro Kurs am Betreuungsangebot teilnehmen. Regelangeboten der frühkindlichen Bildung ist der Vorrang zu geben.

Weitere Hinweise und Erläuterungen zum Landesprogramm „MitSprache - Deutsch 4U“ finden Sie in der nachfolgenden nach **Stichworten sortierten Kurzübersicht**.

**Das -Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“
Von A bis Z**

A	Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind alle hessischen Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte. Diese können bewilligte Mittel an öffentliche, kirchliche und gemeinnützige Träger weiterbewilligen.
	Antragsunterlagen	Zusammen mit dem Förderantrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Kurskonzeption einzureichen. Bei Beginn der Kurse ist jeweils eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzusenden. Die erforderlichen Vordrucke stehen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt und unter www.integrationskompass.de als Download zur Verfügung.
	Asylbewerber	Teilnehmende Asylbewerberinnen und Asylbewerber sollen eine Bleibeperspektive haben (siehe auch Teilnahmeberechtigte).
B	Beginn der Kurse	Die Kurse können nach der Bewilligung (Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde) beginnen und sollen vor Jahresende abgeschlossen sein.

	Bewilligungsbehörde	Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das: Regierungspräsidium Darmstadt Dez. II 25 – Soziales, Integration und Flüchtlinge Wilhelminenstr. 1-3 64283 Darmstadt
C	Curriculum	Das Curriculum soll in der Kurskonzeption (s. Formvordruck) kurz dargestellt werden.
D	Duldung	Siehe Geduldete
E	Exkursionskosten	Fahrt- und Eintrittskosten, die im Rahmen des Unterrichts tatsächlich entstehen, können abgerechnet werden. Grundsätzlich ist die kostengünstigste Alternative (z.B. Gruppenkarten) zu bevorzugen. Die Kosten hierfür sind der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Fahrtkosten der Teilnehmenden zum gewöhnlichen Unterrichtsort sind hingegen nicht förderfähig.
F	Finanzierung	Die „Deutsch 4U“-Kurse werden durch das Land Hessen mit bis zu 10.500 Euro in Form einer Festbetragsfinanzierung gefördert. Fallen geringere Kosten an, so werden maximal die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten finanziert. Eine Ko-Finanzierung ist bei Gesamtkosten bis zu 10.500 Euro daher nicht erforderlich. Jedoch muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt werden. Kinderbetreuungskosten können mit zusätzlich bis zu 2.400 Euro pro Kurs gefördert werden.
	Finanzierungsplan	Siehe Kosten- und Finanzierungsplan
	Flüchtlinge	Flüchtlinge sind Zielgruppe der Sprachkurse. Teilnehmende sollen eine Bleibeperspektive haben (siehe auch Teilnahmeberechtigte).
	Förderrichtlinie	Grundlage der Bewilligung ist die Förderrichtlinie zum Landesprogramm „MitSprache – Deutsch4U: Förderung niedrigschwelliger Deutschkurse für Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldete“ vom 15. März 2016 (StAnz. 28.03.2016, Nr. 13/2016 S. 370) Grundlage der Bewilligung von Zuwendungen für Kinderbetreuung ist die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie - IMFR) vom 2. Mai 2011
	Fristen	Im Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“ gibt es keine Fristen zur Einreichung von Anträgen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Sprachkurse zum Jahresende beendet sein müssen. Aufgrund einer notwendigen Zeit zur Antragsprüfung durch die Bewilligungsbehörde ist der Antrag rechtzeitig vor Maßnahmebeginn dort einzureichen.

		Informationen zu Fristen z.B. zur Abgabe des Verwendungsnachweises können dem jeweiligen Bewilligungsbescheid entnommen werden.
G		
	Gebühren	Siehe Kursgebühren
	Geduldete	Die Sprachkurse stehen auch Geduldeten offen.
H		
I		
	Integrationskompass	Unter nachfolgendem Link stehen Informationen und die entsprechenden Antragsformulare zur Verfügung: http://www.integrationskompass.de/hmdj/home/~ckk/MitSprache-Deutsch4U-fuer-Fluechtlinge/
J		
	Jugendliche / UMA	Die Kurse richten sich vorrangig an Erwachsene, da für Jugendliche bereits umfangreiche Sprachförderangebote bereitstehen.
K		
	Kinderbetreuung	Kursbegleitende Kinderbetreuung kann mit zusätzlich bis zu 8,00 Euro pro Unterrichtsstunde (2.400 Euro pro Kurs) pauschal gefördert werden. Die Betreuung richtet sich an Kinder unter 3 Jahren. Im Betreuungsangebot sollen pro Kurs mindestens drei Kinder betreut werden. Regelangeboten der frühkindlichen Bildung ist der Vorrang zu geben.
	Kosten- und Finanzierungsplan	Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Eine Vorlage steht zum Download bereit. Kosten und Finanzierung sollen aussagekräftig und nachvollziehbar dargestellt werden. I.d.R. reicht ein Plan für alle beantragten Kurse aus. Werden Mittel an mehrere Sprachkursträger weitergeleitet, so ist ein Plan je Träger sinnvoll, da sich Kostenstrukturen unterscheiden können.
	Kursgebühren	Es bleibt den Sprachkursträgern überlassen, ob Gebühren von den Teilnehmenden erhoben werden. Aufgrund der Zielgruppe sollten Kursgebühren allenfalls Symbolcharakter haben. Sollten Gebühren erhoben werden, sind diese entsprechend im Kosten- und Finanzierungsplan anzugeben.
	Kurskonzept	Zur Beschreibung der Kurskonzeption soll die zum Download stehende Vorlage verwendet werden. Inhalte sollen im Rahmen dieses Formulars kurz beschrieben werden.
	Kursträger	siehe Sprachkursträger.
	Kurszeitraum	Die Kursplanung soll jeweils im Zeitraum von Januar bis Dezember erfolgen.
L		
	Lehrpersonal / Lehrkräfte / Kursleitung	Die Lehr- bzw. Fachkräfte sollen für die sprachliche Bildungsarbeit mit heterogenen Lerngruppen qualifiziert sein. Die Anforderungen werden nicht weiter spezifiziert. Das Lehrpersonal kann haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt sein.

M	Mittelweiterleitung / -Weiterbewilligung	Die Antragsberechtigten können Mittel an Sprachkursträger (siehe Sprachkursträger) im Rahmen der Förderrichtlinie weiterbewilligen.
	Niveaustufen / Sprachniveaus	Die „Deutsch 4U“-Kurse können kompetenzorientiert zur Erlangung aller Sprachniveaus ab A1 GER oder zur Alphabetisierung angeboten werden.
O		
P	Pauschalen	Pauschalen für Verwaltungskosten können i.H.v. 1.050 Euro angesetzt werden. Pauschalen für Unterrichtsmaterial können i.H.v. 675 Euro geltend gemacht werden. Für Kinderbetreuung können pauschal 2.400 Euro pro Kurs (zusätzlich zu den maximal 10.500 Euro) beantragt werden.
	Qualifikationen (der Lehrkräfte)	siehe Lehrpersonal / Lehrkräfte / Kursleitung.
Q	Qualität	Für die Gewährleistung einer angemessenen Qualität des Kursangebotes sind die Antragsteller verantwortlich.
	Rechtsanspruch	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.
R		
S	Sprachkursträger	Sprachkursträger können die Antragsberechtigten selbst oder auch kommunale, kirchliche und / oder gemeinnützige Träger sein.
	Stundenumfang	Siehe Unterrichtseinheiten.
T	Teilnahmeberechtigte	Erwachsene Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge, die bereits nach Landesaufnahmegesetz von den Kommunen aufgenommen wurden und deren Asylverfahren bei Beginn des Kurses noch nicht abgeschlossen ist. Teilnehmen können auch Geduldete. Die Voraussetzungen zur Kursteilnahme müssen bei Kursbeginn vorliegen. Änderungen im Aufenthaltsstatus im Kursverlauf haben jedoch keine Auswirkungen auf die weitere Kursteilnahme.
	Teilnahmeliste	Bei Kursbeginn ist eine Teilnahmeliste vorzulegen. Ein Vordruck hierfür steht zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen zur Verfügung.
	Teilnehmerzahlen	Die Anzahl der Teilnehmenden soll bei Beginn des Kurses mindestens 15 betragen. Sollten im Kursverlauf Teilnehmende abspringen, so können, sofern dies didaktisch und pädagogisch sinnvoll erscheint, neue Teilnehmende nachrücken. Die Teilnehmerzahl sollte nicht auf wenige Personen absinken. Deutliche Veränderungen der Teilnehmerzahlen im Kursverlauf sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

U	Unterrichtseinheiten	Die Sprachkurse umfassen grundsätzlich 300 Unterrichtseinheiten mit jeweils 45 Minuten.
V	Verwaltungskostenpauschale	Siehe Pauschalen
	Verwendungsnachweis	Ein Einfacher Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen. Dieses Formular wird dem Zuwendungsempfänger mit Bescheid zugeschickt.
W		
X		
Y		
Z		